

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 40

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Livrées für Kino-Portiers

liefert prompt und billig

r1016

Confections-Haus G. Bliss,

Limmatquai 8, Zürich I.

vom Kriegsschauplatz sind angekündigt. „Mein Gott, ein deutscher Film!“ Das zerstörte Belgien, zerstörte Kirchen, verbrannte Häuser, und dazwischen ein deutscher Soldat, der freundlich ins Publikum sieht und lächelt. Ein voller Beifall durchbraust den Saal. Aber jetzt werden doch hoffentlich die Franzosen kommen? Fehlgeschossen. Man sieht eine Dorfstraße und auf ihr eine Schwadron Mänen, die die Pfeife im Munde, gemütlich dahintraben. Wieder das Klatschen im Saal. Ich hätte gern die Leute gesehen, die sich so sehr über die Deutschen freuen. Aber der Saal ist dunkel. Nur zwei oder drei Personen, die ihr Mißfallen durch Pfeifen bekunden. Ich schließe mich ihnen an und gehe mißvergnügt meiner Wege.

— **Annahme der Luna-Film-Gesellschaft in den Niederkonzern.** Wie wir hören, hat auch die Luna-Film-Gesellschaft, die seit vielen Monaten eine ungewöhnliche Rührigkeit entfaltet hat, Anschluß an den Nordisk-Liver-Union-Konzern gefunden. Die viel beachteten und in der Branche sehr geschätzten Bilder der Luna werden also in Zukunft ausschließlich durch die Nordische Films Co. vermiertet werden.

Gegen die in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwürfe wird von der Direktion der genannten Gesellschaft bemerkt: „Die deutsche Filmtrutz-Abwehr ist seit Ende August als aufgelöst zu betrachten. Wenn auch der Standpunkt, daß die Vertristung die Gewerbefreiheit beschränke, nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen ist, so muß es doch entschieden jedem Kaufmann selbst überlassen bleiben, wie und wo er sein Produkt absetzen will. Die Luna-Gesellschaft hat, nachdem ihre Verhandlungen mit drei großen Filmgesellschaften sich zerschlagen hatten, es für richtig befunden, sich dem Konzern anzuschließen. Wenn dazu geschrieben wird, daß Herr Direktor Mülleneisen von der Luna-Film-Gesellschaft ein eifriges Mitglied und Kassier der Filmtrutzabwehr-Kommission war, so ist das natürlich, nachdem sich die Filmtrutzabwehr-Kommission in ihrer Sitzung vom 27. August 1915 aufgelöst hat, hinfällig. Dies sei im Interesse der Gewerbefreiheit festgestellt.“

Verschiedenes.

— **Zur Frage der Besteuerung der Kinematographen.** Vezthün hatte ein Kinematographen-Besitzer in Essen im Steuerstreitverfahren den Erfolg, daß das Obergericht die Steuerordnung der Stadt Essen für ungültig erklärte, weil die Steuerordnung nicht für jede Lustbarkeit einen im voraus feststehenden Steuerjah

jah, sondern es der Gemeinde überließ, einen Steuerjah in Grenzen von 5 bis 50 Mark nach ihrem Ermessen festzusetzen. Auf Grund dieses Urteils hatte nun eine Anzahl Besitzer von Kinematographen in Düsseldorf gegen die Lustbarkeits-Steuerordnung der Stadt Düsseldorf Einspruch erhoben. Im Termin vor dem Bezirksauschuß machte der Vertreter der Stadt geltend, daß die Besteuerung der Kinematographen auf Grund eines Nachtrags zur Lustbarkeits-Steuerordnung stattgefunden habe, der den Anforderungen der Entscheidung des Obergerichts entspreche. Diese Ansicht wollten die Düsseldorfer Kinematographenbesitzer nicht gelten lassen. Sie behaupteten vielmehr, daß der Nachtrag einen Bestandteil der Lustbarkeits-Steuerordnung bilde. Die Steuerordnung sei aber nach dem Urteil des Obergerichts in vollem Umfange rechtsungültig. Der Bezirksauschuß in Düsseldorf hatte sich nun kürzlich mit einer solchen Klage zu befassen, und zwar kamen die Asta Nielsen-Vichtsspiele in Betracht. Nach längerer Verhandlung kam der Bezirksauschuß zur kostenfälligen Abweisung der Klage mit der Begründung, daß der Nachtrag der Lustbarkeitssteuerordnung der Stadt Düsseldorf nicht anfechtbar sei und für sich ein besonderes Steuergesetz bilde.

Filmbeschreibungen.

(Dy ne Verantwortlichkeit der Redaktion.)

Wir lesen im „Figaro“: „Ein enormer Fortschritt“. Wenn sich wunderbare Leistungen, wie ich sie gestern gesehen, wiederholen, so darf mit Recht behauptet werden, daß wir auf dem Gebiete der modernen Kinematographie das Höchste erreicht haben. Es wird nicht mehr das Theater sein, das dem Kino neue künstlerische Ideen bietet, sondern der Kinematograph, der allgewaltige Schöpfer des Großen, Vollendeten, wird vrgleitend für unsere Kunstbühnen werden.

„Herzensliebe zum Vaterland“,

der neue Film, den ich soeben sah, führte das Wunderbarste, Feinste, zu Tränen rührende und wieder unser Herz zu höchsten, edelsten Gefühlen emporhebende Drama vor die Augen. Staunend über die Größe und Wucht der Handlung, über die geniale Inszenierung dieses bahnbrechenden Kunstwerkes, suchte ich nach dem Namen des Helden. Der Held ist einer unserer größten lebenden Schauspieler, der eminente Dumery, der sein großes Talent der echten, begeisterten Schauspielkunst nicht edler und größer hätte bezeigen können.